

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 18 – 13. Dezember 2023

Inhaltsübersicht:

Seite 189 Satzung über Berufungs- und Evaluationsverfahren an der Universität (BES)

Satzung über Berufungs- und Evaluationsverfahren an der Universität (BES)

vom 13. Dezember 2023

Aufgrund der § 7 Absatz 1, § 41 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 50 Absatz 3 Satz 2 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Satz 448) hat der Senat der Universität am 11. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verfahrensrelevante Organe

§ 4 Vertraulichkeit, Befangenheit

§ 5 Zügigkeit

§ 6 Handreichungen

Teil 2: Besetzung von Stellen als Professorin oder als Professor

§ 7 Ausschreibungsverfahren

§ 8 Auswahlverfahren vor der Berufungskommission

§ 9 Auswahlverfahren vor dem Senat und dem Verwaltungsrat

§ 10 Berufungsverhandlungen

§ 11 Bleibeverhandlungen

§ 12 Verzicht auf Ausschreibung

Teil 3: Besetzung von Stellen als Junior- oder Tenure-Track-Professor

§ 13 Besetzungsverfahren

§ 14 Zwischenevaluation

§ 15 Tenure-Evaluation

Teil 4: Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 16 Verfahren zur Verleihung der Titelführungsbefugnis

Teil 5: Verfahren für Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

§ 17 Voraussetzungen

§ 18 Vorschlagsverfahren

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

¹Die Besetzung von leitenden Stellen in Forschung und Lehre ist ein zentrales Instrument für die Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Universität). ²Ziel der dafür nötigen Auswahl- und Bewährungsfeststellungsverfahren ist die Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre, der Profilbildung entsprechend der in § 2 Absatz 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) und einer weiteren Entwicklung der Universität als attraktive Bildungs- und Forschungseinrichtung. § 41, § 45, § 46, § 50 und § 51 DUVwG bieten verschiedene Möglichkeiten, um als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität zu wirken. ³Diese Satzung regelt das Verfahren zur Besetzung der zugehörigen Stellen, im Einzelnen die Auswahl (Berufung) sowie ggf. die Feststellung der Bewährung (Evaluation) sowie die dabei zu beachtenden Qualitätssicherungsmechanismen im Einklang insbesondere mit § 41, § 45, § 46, § 50 und § 51 DUVwG. ⁴Alle dafür relevanten Verfahrensschritte sollen transparent, entsprechend den Vorgaben des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und zügig auf Basis eines wertschätzenden Umgangs mit den Bewerberinnen und Bewerbern oder den Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung gilt für Auswahl- und Evaluationsverfahren zur Besetzung von Stellen als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 2 Nr. 1 sowie für die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ und für Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 51 DUVwG.

(2) ¹In Umsetzung der in der Präambel genannten Ziele dieser Satzung wirkt innerhalb der Verfahren eine Qualitätssicherungsbeauftragte oder ein Qualitätssicherungsbeauftragter mit. ²Die maßgeblichen Verfahrensschritte werden zudem nach Maßgabe der Protokollmuster (§ 6 Satz 3) protokolliert. ³Außerdem basiert jedes Verfahren auf einem vorab festgelegten Zeitplan.

(3) Die Form- und Verfahrensvorschriften dieser Satzung begründen keine über die sich aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes hinausreichenden Rechte der Bewerberinnen und Bewerber, der Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritter.

(4) ¹Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und sonstiger auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zu beteiligender Beauftragter, Stellen und Ausschüsse sowie die Folgen fehlerhafter Nichtbeteiligung und die Möglichkeiten ihrer Heilung, richten sich nach dem DUVwG und den besonderen Rechtsvorschriften. ²Diese Beteiligungsrechte sind von den nach dieser Satzung handelnden Organen (§ 3) in allen Phasen des Verfahrens zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. „Hochschullehrerinnen“ oder „Hochschullehrer“ Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 2 Nr. 2, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des § 2 Nr. 3 und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren im Sinne des § 2 Nr. 4, die an der Universität tätig sind, einschließlich der Rektorin oder dem Rektor und der Prorektorin oder dem Prorektor;
2. „Professorin“ oder „Professor“ eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, der oder die ein Amt der Besoldungsgruppen W2 oder W3 auf Zeit (ohne Tenure-Track-Verfahren) oder auf Lebenszeit innehat;
3. „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der ein Amt der Besoldungsgruppe W1 auf Zeit ohne Tenure-Track-Verfahren innehat;
4. „Externe Professorin“ oder „externer Professor“ eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland in einer mit den in Nr. 2 genannten Ämtern vergleichbaren Position tätig ist;
5. „Ministerium“, das für die Universität nach Maßgabe des DUVwG zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Verfahrensrelevante Organe

(1) Neben den nach dem DUVwG und anderen Rechtsvorschriften zu beteiligenden Stellen (§ 1 Absatz 6) sind folgende Beauftragte an den in dieser Satzung geregelten Verfahren beteiligt:

1. Qualitätssicherungsbeauftragte oder Qualitätssicherungsbeauftragter: ¹Der Senat bestellt eine Qualitätssicherungsbeauftragte oder einen Qualitätssicherungsbeauftragten sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für fünf Jahre auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors als unabhängiges Organ. ²Die oder der

Qualitätssicherungsbeauftragte berät Berufungs- und Evaluationskommissionen in Rechts- sowie Verfahrensfragen, wirkt darauf hin, dass die Entscheidungsfindung dem geltenden Recht entspricht, achtet ggf. darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt und sorgt für eine transparente und zügige Verfahrensdurchführung. ³Die oder der Qualitätssicherungsbeauftragte verfügt über ihrer oder seiner Funktion entsprechende Rechtskenntnisse und stammt aus Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter (§ 5 GrundO). ⁴Sie oder er kann binnen einer Woche nach Abschluss eines Verfahrens Stellung dazu nehmen.

2. Mentorin oder Mentor für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren: ¹Der Senat bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für jede und an der Universität wirkende Tenure-Track-Professorin und jeden an der Universität wirkenden Tenure-Track-Professor innerhalb der ersten drei Monate nach deren oder dessen Ernennung eine Mentorin oder einen Mentor. ²Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor; sie oder er kann auf die Bestellung verzichten. ³Die Mentorin oder der Mentor berät, fördert und unterstützt die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Entwicklung. ⁴Die Mentorin oder der Mentor kann binnen einer Woche nach Abschluss von Verfahren vor der Evaluationskommission eine Stellungnahme dazu fertigen.

(2) ¹Neben der Rektorin oder dem Rektor, dem Senat sowie nach Maßgabe des DUVwG dem Verwaltungsrat sind folgende Kommissionen an den in dieser Satzung geregelten Verfahren beteiligt:

1. Berufungskommission: ¹Die Berufungskommissionen bestellt der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. ²Sie werden in Berufungsverfahren vorbereitend und beratend tätig. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) die Rektorin oder der Rektor;
 - b) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (ohne die derzeitige Inhaberin oder den derzeitigen Inhaber der zu besetzenden Professur),
 - c) eine Hörerin oder ein Hörer,
 - d) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - e) eine Verwaltungsmitarbeiterin oder einen Verwaltungsmitarbeiter (§ 5 GrundO).

²Die Qualitätssicherungsbeauftragte oder der Qualitätssicherungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied und führt das Protokoll (§ 1 Absatz 2 Satz 2). ³Die Rektorin oder der Rektor kann von Amts wegen oder auf Vorschlag des Senats weitere Personen, die nicht der

Universität angehören, zu Mitgliedern bestellen und bestimmt dann über deren Stimmrecht. ⁴Werden weitere stimmberechtigte Mitglieder bestellt, muss dazu mindestens eine externe Professorin oder ein externer Professor zählen. Die Rektorin oder der Rektor kann bestimmen, dass an ihrer oder seiner Stelle die Prorektorin oder der Prorektor oder eine andere Hochschullehrerin oder ein anderer Hochschullehrer stimmberechtigtes Mitglied ist. ⁵Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der nach Satz 5 bestellten externen Professorinnen oder externen Professoren. ⁶Die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind bei geheimer Abstimmung vorab mit „H“ zu markieren. ⁷Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, soweit die Rektorin oder der Rektor oder die Prorektorin oder der Prorektor diese Aufgaben nicht übernehmen.

2. Evaluationskommission: ¹Die Evaluationskommissionen bestellt der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder der Rektorin oder des Rektors. Sie werden in Evaluationsverfahren vorbereitend und unterstützend tätig. Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) die Rektorin oder der Rektor;
- b) im Falle einer Tenure-Evaluation drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, im Übrigen zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer;
- c) eine Hörerin oder ein Hörer;
- d) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- e) eine Verwaltungsmitarbeiterin oder ein Verwaltungsmitarbeiter (§ 5 GrundO).

²Die oder der Qualitätssicherheitsbeauftragte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied und führt das Protokoll (§ 1 Absatz 2 Satz 2). ³Im Falle einer Tenure-Evaluation ist auch die Mentorin oder der Mentor der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors nicht stimmberechtigtes Mitglied. ⁴Die Sätze 3 bis 10 des Absatzes 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 4 Vertraulichkeit, Befangenheit

(1) ¹Alle Prozesse der Entscheidungsfindung in Berufungs- und Evaluationskommissionen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ²Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet, Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. ³Der oder die Vorsitzende hat die Kommissionsmitglieder über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(2) Für Befangenheiten gelten die § 20 und § 21 und für Verfahren für die Kommissionen im Sinne des § 3 Absatz 2 die § 89 bis § 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Satz 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Zügigkeit

¹In Berufungsverfahren ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Besetzungsvorschlag vorzulegen. ²Sitzungen der Kommissionen, einschließlich der hochschulöffentlichen Veranstaltungen, können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

³Die Rektorin oder der Rektor wirkt gegenüber dem Ministerium darauf hin, dass die Erteilung des Rufes spätestens zwei Monate nach Vorlage des Besetzungsvorschlags erfolgt, damit die Universität die ihr in Forschung und Lehre gestellten Aufgaben möglichst zeitnah mit den ihr haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Personalstellen (wieder) erfüllen kann.

§ 6 Handreichungen

¹Die Rektorin oder der Rektor erstellt im Benehmen mit dem Senat Handreichungen, die die in Berufs- und Evaluationsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte und Abläufe abstrakt beschreiben. ²Sie orientieren sich an einschlägigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer anerkannter Wissenschaftsorganisationen. ³Sie enthalten Muster für die zu erstellenden Protokolle, Ausschreibungstexte, Ladungen und sonstigen Verfahrensschritte. ⁴Die Handreichungen berücksichtigen die an der Universität geltenden Besonderheiten.

Teil 2: Besetzung von Stellen als Professorin oder als Professor

§ 7 Ausschreibungsverfahren

(1) ¹Freie oder freiwerdende Stellen für Professorinnen und Professoren sind öffentlich auszuschreiben, soweit keiner der in § 12 genannten Fälle vorliegt. ²Dazu ist dann, wenn eine Vakanz absehbar ist, frühestens jedoch ein Jahr vor Eintritt einer Vakanz, eine Berufungskommission einzusetzen. ³Die Rektorin oder der Rektor lädt deren Mitglieder unmittelbar danach zur konstituierenden Sitzung. ⁴In deren Rahmen erstellt die Berufungskommission einen Zeitplan für das gesamte Verfahren sowie den Ausschreibungstext für die vakante Professur unter Beachtung der Ausschreibungsmuster (§ 6 Satz 3) und zugehörigen Beratungen des Senats zur Entwicklung der Universität und/oder der zu besetzenden Stelle. ⁵Die Entwürfe sind dem Senat schnellstmöglich zur Abstimmung vorzulegen; sie bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. ⁶Soweit Änderungen nötig werden, arbeitet sie die Berufungskommission zeitnah ein und legt der Rektorin oder dem Rektor die überarbeiteten Entwürfe erneut zur Zustimmung vor.

(2) ¹Die Ausschreibung ist möglichst binnen einer Woche zu veröffentlichen. ²Sind aufgrund der Ausrichtung der Professur Bewerbungen aus dem Ausland zu erwarten, bedarf es einer internationalen Ausschreibung. ³Geeignete Bewerberinnen und Bewerber können auch auf anderen Wegen, insbesondere durch aktive Ansprache oder durch Information anderer Institutionen, etwa dem Newsletter des Ausschreibungsdienstes des Deutschen Hochschulverbandes, auf die

Ausschreibung aufmerksam (gemacht) werden. ⁴Führt die Ausschreibung nicht zu wenigstens drei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die dem Ausschreibungsprofil entsprechen, soll die Ausschreibung wiederholt werden. ⁵Führt auch die zweite Ausschreibung nicht zu mindestens drei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

§ 8 Auswahlverfahren vor der Berufungskommission

(1) ¹Das Auswahlverfahren besteht in der Regel aus zwei Sitzungen (Vorauswahl und Hauptauswahl). ²In der Vorauswahl (Absatz 3) wird unter Berücksichtigung der Ausschreibung für jede Bewerberin und jeden Bewerber zunächst darüber abgestimmt, ob sie oder er für die Hauptauswahl in Betracht kommt, und nach Abschluss aller individuellen Bewertungen noch einmal je verbliebener Bewerberin oder verbleibendem Bewerber darüber, ob sie oder er zur Hauptauswahl geladen wird. ³In der Hauptauswahl (Absatz 5 Satz 2) wird zunächst je verbleibender Bewerberin oder verbleibendem Bewerber über deren/ oder dessen Listenfähigkeit und dann en bloc über die Reihung der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber abgestimmt. Stimmberechtigt sind in der Hauptauswahl nur diejenigen Kommissionsmitglieder, die an den hochschulöffentlichen Lehrproben und den hochschulöffentlichen Vorträgen (Absatz 5 Satz 1) aller Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben.

(2) ¹Die oder der Kommissionsvorsitzende (Vorsitzende) bereitet die Vorauswahl in Anwendung des für die Vorauswahl geltenden Musters (§ 6 Satz 3) vor und lädt die Kommissionsmitglieder unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist zur Vorauswahl, die in der Regel binnen zwei Wochen stattzufinden hat. ²Sie oder er macht den Mitgliedern die eingegangenen Bewerbungen und eine Bewerbermatrix nach Maßgabe der Handreichung (§ 6) vorab zugänglich.

(3) ¹Im Rahmen der Vorauswahl bereitet die Berufungskommission die Hauptauswahl vor. ²Sie wählt die zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber aus, legt das Themenfeld des Vortrags, das Thema der Lehrprobe sowie die jeweilige Dauer fest. ³Sie macht bei Bedarf weitere Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Einreichung von Positionspapieren zu Fortbildungsmaßnahmen und Weiterentwicklung der Universität. ⁴Ferner werden die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber unter den dafür fachlich geeigneten Kommissionsmitgliedern aufgeteilt, um die nach § 8 Absatz 4 einzureichenden Schriften zu würdigen.

(4) ¹Unmittelbar nach der Vorauswahl lädt die oder der Vorsitzende die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber zur Hauptauswahl, die in der Regel spätestens sechs Wochen danach stattfindet. ²Mit der Einladung bittet die oder der Vorsitzende um elektronische Zusendung von mindestens drei Schriften binnen zwei Wochen und leitet sie unverzüglich nach deren Eingang an

das jeweils zuständige Kommissionsmitglied weiter. ³Hinzu kommen ggf. weitere Vorgaben in Form von Zusatzanforderungen im Sinne von Absatz 3 Satz 3.

(5) ¹Der Hauptauswahl geht eine hochschulöffentliche Lehrprobe und ein hochschulöffentlicher Vortrag mit Aussprache sowie ein nicht hochschulöffentliches, persönliches Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den Kommissionsmitgliedern voraus. ²Anschließend würdigt die Kommission in der Hauptauswahl Lehrprobe, Vortrag, Schriften sowie Gespräch und macht einen Besetzungsvorschlag aus in der Regel drei gereihten Bewerberinnen und Bewerbern.

(6) ¹Finden Lehrprobe und hochschulöffentlicher Vortrag in der vorlesungsfreien Zeit statt, sind die Mitglieder der Universität in geeigneter Weise hierauf besonders aufmerksam zu machen. ²Der Vertreterin oder dem Vertreter der Hörschaft ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Hauptauswahl über den Besetzungsvorschlag mit den Hörerinnen und Hörern, die an der Lehrprobe teilgenommen haben, zu beraten.

§ 9 Auswahlverfahren vor dem Senat und dem Verwaltungsrat

(1) ¹Die oder der Kommissionsvorsitzende holt in Vorbereitung der Beschlussfassung durch Senat und Verwaltungsrat mindestens zwei Gutachten von wissenschaftlich auf dem Gebiet der Denomination der ausgeschriebenen Professur ausgewiesenen externen Professorinnen oder Professoren ein. ²Es kann sich um Einzelgutachten zu jeder oder jedem der gelisteten Bewerberinnen und Bewerber oder um vergleichende Gutachten zu allen Bewerberinnen und Bewerbern handeln. ³Die Gutachten sollen Auskunft über die wissenschaftlich-fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber im Lichte des Ausschreibungstexts und der Berufungsvoraussetzungen geben. ⁴Den Gutachterinnen oder Gutachtern wird eine Frist gesetzt, die zwei Wochen vor der Sitzung des Senats endet, auf der über den Besetzungsvorschlag abgestimmt wird. ⁵Die Gutachterin oder der Gutachter werden von der Kommission bestimmt. ⁶Stehen die von der Kommission benannte Gutachterin oder der benannte Gutachter nicht zur Verfügung, kann die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit der oder dem Kommissionsvorsitzenden andere geeignete Personen für die Begutachtung bestellen. ⁷Stehen keine geeigneten Gutachterinnen oder Gutachten zur Verfügung, kann von der Einholung von Gutachten abgesehen werden.

(2) ¹Nach Eingang der Gutachten bei der oder dem Kommissionsvorsitzenden sind sie zusammen mit dem Besetzungsvorschlag der Kommission sowie den zugehörigen Unterlagen unverzüglich über die Rektorin oder den Rektor dem Senat vorzulegen. ²Der Senat würdigt den Besetzungsvorschlag, die bis zur Senatssitzung eingegangenen Gutachten sowie etwaige Stellungnahmen und stimmt dann darüber ab, ob der Besetzungsvorschlag beibehalten oder geändert wird; eine geänderte Reihung ist im Senatsprotokoll zu begründen.

(3) ¹Die Rektorin oder der Rektor leitet über das Ministerium den vom Senat beschlossenen Besetzungsvorschlag mit einer Stellungnahme zur Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie mit den übrigen Verfahrensunterlagen (einschließlich der Protokolle der Berufungskommission und des Zeitplanes nach § 7 Absatz 1) dem Verwaltungsrat zu, um dessen Einvernehmen zu erlangen. ²Erteilt der Verwaltungsrat dem Besetzungsvorschlag nicht das Einvernehmen, beschließt zunächst der Senat unter Beachtung der Erwägungen des Verwaltungsrates und danach der Verwaltungsrat erneut.

(4) ¹Ist das Einvernehmen hergestellt, leitet die Rektorin oder der Rektor den endgültigen Besetzungsvorschlag zusammen mit den in Absatz 3 genannten Unterlagen dem Ministerium zu, soweit dieses nicht von Amts wegen über den Verwaltungsratsvorsitz im Verwaltungsrat hiervon Kenntnis erlangt hat. ²Falls das Ministerium von der Reihung im Besetzungsvorschlag abweicht und der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme dazu gibt, bereitet die oder der Kommissionsvorsitzende einen Entwurf dieser Stellungnahme derart zügig vor, dass darüber in der Sitzung des Senats, die der Aufforderung des Ministeriums zur Stellungnahme unmittelbar nachfolgt, abgestimmt werden kann.

(5) Absatz 4 dieser Vorschrift gilt nicht, wenn und soweit der Universität das Berufsrecht übertragen wird.

(6) ¹Nach Erteilung des Einvernehmens durch den Verwaltungsrat sind die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Listenplatzierten über ihre Nichtberücksichtigung oder ihre Platzierung zu benachrichtigen, soweit sie nicht schon zuvor benachrichtigt worden sind. ²Die Benachrichtigung soll spätestens eine Woche nach der Ruferteilung an die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten erfolgen.

§ 10 Berufungsverhandlungen

(1) Die Rektorin oder der Rektor führt in der Regel binnen zwei Wochen nach Erteilung eines Rufes des Ministeriums an die oder den Berufenen sowie deren oder dessen Erklärung, dass sie oder er den Ruf vorbehaltlich des Ergebnisses der Verhandlungen grundsätzlich annimmt, Gespräche über die Ressourcenausstattung der zu besetzenden Professur sowie über die persönlichen Bezüge (Berufungsverhandlungen).

(2) ¹Danach erhält die oder der Berufene in der Regel binnen zwei Wochen ein schriftliches Berufsangebot. ²Die Zusagen zur Ausstattung werden darin in der Regel für drei Jahre befristet erteilt. ³Die oder der Berufene erhält zwei Wochen Zeit, um das Berufsangebot anzunehmen oder abzulehnen. ⁴Die Frist kann in der Regel um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn die oder der Berufene Bleibeverhandlungen führt.

(3) ¹Nimmt die oder der Berufene das Berufsangebot an (Rufannahme), informiert die Rektorin oder der Rektor das Ministerium darüber. ²Nimmt die oder der Berufene das Berufsangebot nicht an, ist dies dem Ministerium zur Erteilung des Rufs an die Nächstplatzierte oder den Nächstplatzierten mitzuteilen. ³Dies gilt auch, wenn die oder der Berufene den Ruf zwar annimmt, aber das Dienstverhältnis aus sonstigen Gründen nicht zu Stande kommen kann.

(4) ¹Nach Erteilung des Rufs an die Nächstplatzierte oder den Nächstplatzierten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Ist der Besetzungsvorschlag erfolglos abgearbeitet, ist das Verfahren einzustellen.

§ 11 Bleibeverhandlungen

(1) ¹Hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einen Ruf an eine andere Hochschule oder ein Einstellungsangebot von außerhalb des Hochschulbereiches erhalten, können Bleibeverhandlungen geführt werden. ²Das Rufschreiben und das Berufsangebot oder das Einstellungsangebot sind vorzulegen oder glaubhaft zu machen.

(2) ¹Über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor. ²Werden sie geführt, gilt § 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Bleibeangebot in der Regel binnen drei Wochen abzugeben ist. ³Ein Anspruch auf ein Bleibeangebot besteht nicht.

§ 12 Verzicht auf Ausschreibung

(1) ¹Soweit § 41 Absatz 1 DUVwG den Verzicht auf eine Ausschreibung zulässt, sind hierfür besondere Gründe erforderlich. ²Sie liegen vor, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer außergewöhnliche Leistungen erbracht hat und/oder ihr oder sein Verbleib für das Profil und die strategische Weiterentwicklung der Universität von besonderer Bedeutung ist und/oder wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige und/oder unbefristete Professur erhalten hat.

(2) ¹Über den Ausschreibungsverzicht entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Senats, der eine Professorin oder einen Professor mit der Vorbereitung des Vorschlags beauftragt. ²Dem Vorschlag sind eine Stellungnahme und gegebenenfalls Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 beizufügen. ³Wird auf eine Ausschreibung verzichtet, gelten für das Ruferteilungsverfahren § 9 Absätze 3 bis 5 und für die Berufsverhandlungen § 10 entsprechend.

Teil 3: Besetzung von Stellen als Junior- oder Tenure-Track-Professor

§ 13 Besetzungsverfahren

(1) Für das Verfahren zur Besetzung einer Stelle als Junior- oder Tenure-Track-Professorin oder Junior- oder Tenure-Track-Professor gelten die §§ 7 bis 10 unter Einbeziehung der Besonderheiten

von Stellen als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor (mit oder ohne Tenure-Track-Option) entsprechend.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor trifft mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor im Rahmen der Einstellung eine Vereinbarung, in der nach Maßgabe der Handreichungen (§ 6) die Ziele und Kriterien der Zwischenevaluation nach § 14 vorab festgelegt werden. ²Sie kann bei erheblichen Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen angepasst werden.

(3) ¹Soweit die Rektorin oder der Rektor fachfremd ist, ist eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinzuzuziehen, die oder den der Senat bestimmt. ²Wird eine Tenure-Track-Professur besetzt, so sind der Bewerberin oder dem Bewerber die relevanten Kriterien für die Tenure-Evaluation im Sinne des § 15 Absatz 2 spätestens im Rahmen der Einstellung bekannt zu geben.

§ 14 Zwischenevaluation

(1) ¹Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professorinnen oder Tenure-Track-Professoren der Besoldungsgruppe W1 (Kandidatinnen oder Kandidaten) sind spätestens drei Jahre nach Ernennung zu evaluieren. ²Der Evaluationsprozess beginnt zu Anfang des dritten Jahres nach der Ernennung mit der Bestellung einer Evaluationskommission durch den Senat.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor fordert die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem Selbstbericht über die in den vergangenen zwei Jahren erbrachten Leistungen und über die im dritten Jahr geplanten Projekte auf. ²Der Bericht basiert auf der Einstellungsvereinbarung (§ 13 Absatz 2) und ist binnen zwei Monaten vorzulegen.

(3) ¹Unmittelbar nach Eingang des Selbstberichts lädt die Rektorin oder der Rektor die Kommissionsmitglieder zur Evaluationssitzung, die in der Regel binnen zwei Wochen zu erfolgen hat. ²In dieser Sitzung werden die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten anhand der Vereinbarung und des Selbstberichts erörtert. ³Die Evaluationskommission gibt eine Empfehlung zur Bewährung der Kandidatin oder des Kandidaten ab.

(5) ¹Die für das Evaluationsverfahren relevanten Unterlagen werden über die Rektorin oder den Rektor dem Senat vorgelegt. ²Der Senat entscheidet auf der nächstmöglichen Sitzung. ³Sieht sich der Senat nicht zur Entscheidung in der Lage, kann er sie auf die folgende Sitzung vertagen und dann in deren Rahmen die oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission anhören.

§ 15 Tenure-Evaluation

(1) ¹Die Tenure-Evaluation wird auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors (Kandidatin oder Kandidat) ein Jahr vor Dienstzeitende eingeleitet. ²Der Antrag ist rechtzeitig vorher bei der Rektorin oder dem Rektor zu stellen. ³Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll sechs Monate vor Dienstzeitende vorliegen. ⁴Im Falle der Erteilung eines Rufes einer anderen

Hochschule an eine Kandidatin oder einen Kandidaten kann die Rektorin oder der Rektor zur Rufabwendung die Tenure-Evaluation vorziehen oder ganz oder teilweise entfallen lassen.

(2) ¹Die Übertragung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, wissenschaftsadäquate und den Standards regulärer Berufungsverfahren entsprechende positive Evaluation voraus. ²Die maßgeblichen Kriterien folgen aus der Einstellungsvereinbarung (§ 13 Absatz 2). ³Die Evaluation bezieht sich auf die in den ersten fünf Jahren nach Ernennung erbrachten Leistungen, auf die für das sechste Jahr geplanten Projekte sowie auf die fachliche und pädagogische Eignung.

(3) ¹Die Evaluation erfolgt entsprechend § 14. ²Die Rektorin oder der Rektor fordert die Kandidatin oder den Kandidaten zur Anfertigung eines Selbstberichts auf und lädt die Mitglieder der Evaluationskommission nach deren Einsetzung zur konstituierenden Sitzung. ⁴In deren Rahmen werden Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt (Absatz 4) und die Themen für die Lehrprobe und den Fachvortrag (Absatz 5) festgelegt. ⁵Die Themen sind unverzüglich nach Sitzungsende der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission holt zwei Gutachten von wissenschaftlich auf dem Gebiet der Denomination der Tenure-Track-Professur ausgewiesenen externen Professorinnen oder Professoren ein. ²Die Gutachten sollen Auskunft über die Forschungs- und Lehrleistung geben und zeitlich parallel zum Selbstbericht erstellt werden. ³Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(5) ¹Die Evaluationskommission hört die Kandidatin oder den Kandidaten im Rahmen der zweiten Evaluationssitzung, die in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang der Gutachten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erfolgt, in einem persönlichen Gespräch an. ²Anlässlich dieser Anhörung ist ein hochschulöffentlicher Fachvortrag mit Aussprache zu halten. Zudem ist eine hochschulöffentliche Lehrprobe zu absolvieren. ³Nach der Anhörung gibt die Evaluationskommission eine Empfehlung dazu ab, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat bewährt hat.

(6) ¹Findet Lehrprobe und hochschulöffentlicher Vortrag in der vorlesungsfreien Zeit statt, sind die Mitglieder der Universität in geeigneter Weise hierauf besonders aufmerksam zu machen. ²Der Vertreterin oder dem Vertreter der Gruppe der Hörerinnen und Hörer ist Gelegenheit zu geben, sich vor der abschließenden Sitzung mit den Hörerinnen und Hörern, die an der Lehrprobe teilgenommen haben, zu beraten.

(7) ¹Der Senat beschließt daraufhin in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2, der Verwaltungsrat ist entsprechend § 9 Absatz 3 zu beteiligen. ²Im Falle positiver Beschlüsse gelten für das Ruferteilungsverfahren § 9 Absätze 3 bis 5 und gilt für die Berufungsverhandlungen § 10 entsprechend.

Teil 4: Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 16 Verfahren zur Verleihung der Titelführungsbefugnis

(1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Titelführungsbefugnis wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Rektorin oder dem Rektor eröffnet. ²Sie oder er leitet den Antrag an den Senat weiter, der daraufhin eine Berufungskommission einsetzt. ³Die Rektorin oder der Rektor fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Abgabe eines Selbstberichts auf, aus dem im Hinblick auf die mit der Verleihung der Bezeichnung verbundene Lehrverpflichtung hervorgehen muss, warum ein Profil im Sinne des § 21 der Grundordnung vorliegt. ⁴Ein Schriftenverzeichnis sowie ein Lehrverzeichnis über die an der Universität durchgeführten Veranstaltungen sind beizufügen.

(2) ¹Liegt der Selbstbericht vor, lädt die Rektorin oder der Rektor die Mitglieder der Berufungskommission und die Kandidatin oder den Kandidaten zur (auch konstituierenden) Sitzung, die in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Berichts stattfindet. ²Die Kommission hört die Kandidatin oder den Kandidaten in dieser Sitzung in einem persönlichen Gespräch an. ³Danach gibt die Berufungskommission eine Empfehlung ab, aus der hervorgeht, ob der Kandidatin oder dem Kandidaten die Titelführungsbefugnis verliehen werden soll. ⁴Die Empfehlung kann Ergebnisse von Evaluationen nach den §§ 3, 5, 6 und 7 Teil-GrundO Qualitätssicherung berücksichtigen.

(3) ¹Die oder der Kommissionsvorsitzende verfasst im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung ein Gutachten, das unter Beachtung des Absatz 2 und der Vorgaben des § 21 der Grundordnung Entscheidungsgrundlagen sowie die maßgeblichen Gründe der Kommissionsempfehlung zusammenfasst. ²Er leitet die für das Verfahren relevanten Unterlagen über die Rektorin oder den Rektor dem Senat zu, der dann in der nächsten Sitzung entscheidet.

(4) Der Senat kann beschließen, die Aufgaben der Berufungskommission selbst wahrzunehmen.

Teil 5: Verfahren für Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

§ 17 Voraussetzungen

(1) Als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Bestellung vorgeschlagen werden, wer nicht an der Universität hauptberuflich beschäftigt ist und in der Vergangenheit für die Universität derart besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung erbracht hat, dass sie oder er die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllt.

(2) Im Hinblick auf die mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor verbundene Lehrverpflichtung erfolgt der Vorschlag nur, wenn das Profil im Sinne des Absatz 1 die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus geeignet erscheinen lässt, zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1, 3 und 6, § 15 und § 16 Absatz 1 DUVwG genannten Ziele besonders beizutragen.

(4) Die Übergabe der Urkunde zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt durch die Rektorin oder dem Rektor im Anschluss an einen hochschulöffentlichen Vortrag, dessen Thema die Kandidatin oder der Kandidat unter Beachtung der Denomination der außerplanmäßigen Professur frei wählen kann.

§ 18 Vorschlagsverfahren

(1) ¹Beschließt der Senat die Durchführung eines Verfahrens, um der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eine Person zur Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor vorzuschlagen, setzt er eine Berufungskommission ein. ²Die Rektorin oder der Rektor lädt deren Mitglieder unmittelbar danach zur konstituierenden Sitzung. ³In deren Rahmen wird eine oder ein wissenschaftlich auf dem Fachgebiet der Kandidatin oder des Kandidaten ausgewiesene externe Professorin oder ausgewiesener externer Professor als Gutachterin oder Gutachter festgelegt. ⁴Sie oder er soll binnen sechs Wochen ein Gutachten darüber fertigen, ob Persönlichkeit und Leistungen der Kandidatin oder der Kandidat den Vorgaben des § 17 gerecht werden.

(2) ¹Liegt das Gutachten vor, lädt die oder der Kommissionsvorsitzende in der Regel binnen einer Woche zur zweiten Sitzung. ²Die Kommission kann die Kandidatin oder den Kandidaten in dieser Sitzung in einem persönlichen Gespräch anhören. ³Danach gibt sie eine Empfehlung ab, aus der hervorgeht, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorgeschlagen werden soll. ⁴Die Empfehlung kann Ergebnisse von Evaluationen nach den §§ 3, 5, 6 und 7 Teil-GrundO Qualitätssicherung berücksichtigen.

(3) ¹Die oder der Kommissionsvorsitzende verfasst im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung ein Gutachten, das unter Beachtung der Vorgaben des § 18 die Entscheidungsgrundlagen und die maßgeblichen Gründe der Kommissionsempfehlung zusammenfasst. ²Er leitet die für das Verfahren relevanten Unterlagen über die Rektorin oder dem Rektor dem Senat zu, der dann in der nächsten Sitzung entscheidet, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor vorgeschlagen wird.

(4) Der Senat kann beschließen, die Aufgaben der Berufungskommission selbst wahrzunehmen.

Teil 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

(2) Die §§ 7 bis 9 und die §§ 17 bis 20 dieser Satzung treten an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung zur Änderung der Grundordnung und der Teil-Grundordnung Qualitätssicherung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom XX.XX.XXXX in Kraft getreten ist.

Speyer, den 13. Dezember 2023

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Holger Mühlenkamp

Impressum:

Herausgeber:
Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Holger Mühlenkamp
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:
Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung